

Name und Anschrift des Veranstalters		Ort, Datum	
Telefonnummer des Veranstalters		<p align="center"><b>Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis</b></p> <p align="center">zur Durchführung einer <u>Sportveranstaltung des organisierten Sportbetriebs mit Zuschauern</u> gemäß § 48 Abs. 3 der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 19.08.2020</p>	
Landratsamt Saale-Holzland-Kreis - Gesundheitsamt - Postfach 1310 07602 Eisenberg			
Bezeichnung der Sportveranstaltung	Name, Titel, Anlass der Sportveranstaltung		
Zeitpunkt der Sportveranstaltung	Datum und Uhrzeit, Dauer von - bis		
Ort der Sportveranstaltung	Ort, Straße, Haus-Nr. bzw. Gemarkung, Flur, Flurstück; genaue Bezeichnung (Stadion, Sportplatz, Laufanlage o. ä.)		
Bitte Zutreffendes ankreuzen	<p align="center">Die Sportveranstaltung findet statt</p> <input type="checkbox"/> in geschlossenen Räumen <input type="checkbox"/> unter freiem Himmel		
Zu erwartende Zuschaueranzahl		Platzangebot für Zuschauer in m <sup>2</sup>	
<p>Mit dem für die Zuschauerbeteiligung erstellten Infektionsschutzkonzept nach § 5 Abs. 1 bis 4 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO gewährleiste ich die Einhaltung der allgemeinen und besonderen Infektionsschutzregeln nach § 3 Abs. 2 und 3 sowie § 4 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO. Das für die Zuschauerbeteiligung erstellte Infektionsschutzkonzept vom ..... sowie das vereins- und sportartspezifische Infektionsschutzkonzept vom ....., das sich nach den Vorgaben des jeweiligen Sportfachverbandes richtet, habe ich dem Antrag beigelegt.</p>			
Unterschrift des Veranstalters			

## Allgemeine Hinweise zum Antrag:

Gemäß § 48 Abs. 3 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO können Sportveranstaltungen mit Zuschauern durchgeführt werden, soweit das zuständige Gesundheitsamt die Durchführung erlaubt hat; falls erforderlich, kann es hierzu Auflagen erteilen. Für die Zuschauerbeteiligung sind Infektionsschutzkonzepte nach § 5 Abs. 1 bis 4 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO erforderlich (§ 48 Abs. 3 Satz 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO).

In der Erlaubnis kann ebenso bestimmt werden, dass diese auch für darauffolgende Sportveranstaltungen mit Zuschauern gilt (**Dauererlaubnis**) unter der Voraussetzung, dass

1. diese Folgeveranstaltungen in ihrem inhaltlichen Profil und in der Art und Weise der Durchführung im Wesentlichen mit der erstmalig erlaubten Sportveranstaltung übereinstimmen und
2. ein Widerrufsvorbehalt nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 und § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) für den Fall einer Überschreitung des Schwellenwertes von 35 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner nach § 13 Abs. 2 Satz 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO in die Erlaubnis aufgenommen wird (§ 48 Abs. 3 Satz 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO).

Gemäß § 48 Abs. 3 Satz 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO ist die Erlaubnis zu versagen, wenn die Sportveranstaltung insbesondere nach

- \* ihrem Gesamtgepräge,
- \* ihrer Organisation,
- \* dem geplanten Ablauf,
- \* der Dauer,
- \* der Anzahl der erwarteten Teilnehmer,
- \* der Art und der auch überregionalen Herkunft der zu erwartenden Teilnehmer oder nach
- \* den räumlichen und belüftungstechnischen Verhältnissen am Veranstaltungsort

unter besonderer Berücksichtigung des aktuellen SARS-CoV-2-Infektionsgeschehens am Veranstaltungsort in **besonderem** Maße geeignet ist, die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu fördern.

Durch den Antragsteller ist daher dem Antrag ein entsprechendes **für die Zuschauerbeteiligung erstelltes Infektionsschutzkonzept** beizufügen, welches diese vorgenannten Kriterien aussagekräftig bewertet. Aus dem Konzept muss nachvollziehbar hervorgehen, um welche Art der Sportveranstaltung es sich hier handelt, was konkret wie geplant ist, wie der genaue Ablauf ist, ob lokale, regionale oder überregionale Zuschauer erwartet werden, welche Örtlichkeiten hierzu genutzt werden, Flächengrößen sind hier anzugeben, die von den Zuschauern begangen werden können, wie der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten werden kann, ob Speisen und/oder Getränke ausgereicht werden, wie sich die Wegebeziehungen hinsichtlich Eingang, Ausgang, Sanitäranlagen, Kassensituation, Gastronomie gestalten. Das Infektionsschutzkonzept berücksichtigt vor allem einen kontrollierbaren Ab- und Zugang sowie geeignete Maßnahmen, die die Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO gewährleisten. Es ist hilfreich und wird daher erwartet, dass dem Konzept ein **Übersichtsplan** beigelegt wird, aus dem die örtliche Veranstaltungssituation ersichtlich ist.

**Zusätzlich** ist dem Antrag das **vereins- und sportartspezifische Infektionsschutzkonzept**, das sich **nach den Vorgaben des jeweiligen Sportfachverbandes** richtet, beizufügen (§ 48 Abs. 1 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO).

Der Antrag ist **mindestens 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn** beim Gesundheitsamt schriftlich per Post oder per Fax (036691/70753) zu stellen.

Sie erhalten immer einen (kostenpflichtigen) Bescheid des Gesundheitsamtes, der sich ausschließlich auf die Regelungen des Infektionsschutzes bezieht. Ob andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Sportveranstaltung entgegenstehen, wird durch das Gesundheitsamt nicht geprüft.

Die Anzeigepflicht nach § 42 Thüringer Ordnungsbehördengesetz (OBG) bei der örtlichen Ordnungsbehörde bleibt hiervon unberührt und hat gesondert nach den bisherigen Regelungen zu erfolgen.

Die örtlichen Ordnungsbehörden sowie die Polizeiinspektion Saale-Holzland erhalten einen Abdruck des Bescheides durch das Gesundheitsamt zur Kenntnis.